

# **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Memmelsdorf über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen vom 13.03.2008**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl S. 2407) - in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. August 2005 (GVBl. S. 330) erlässt die Gemeinde Memmelsdorf folgende Verordnung:

## **§ 1**

§1 Abs. 1 der Verordnung der Gemeinde Memmelsdorf über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen erhält folgende Fassung:

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Memmelsdorf, einschließlich aller Gemeindeteile, dürfen die Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG alljährlich anlässlich des in Memmelsdorf stattfindenden Marktes (1. Sonntag im Mai) geöffnet sein.
- (2) Die Verkaufsstellen dürfen an dem in Abs. 1 genannten Sonntag lediglich von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Memmelsdorf, 13. März 2008  
Gemeinde Memmelsdorf

Johann Bäuerlein  
Erster Bürgermeister

1. Beschlossen in der GR-Sitzung am 12.03.2008, TOP 10 ö
2. Ausfertigung erfolgt am 13.03.2008
3. Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 12/08 am 20.03.2008
4. Amtsblätter an a) Landratsamt Bamberg- Gewerberecht-  
b) Polizeiinspektion Bamberg Land